



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Frau Staatssekretärin
Eva Feußner
Ministerium für Bildung
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 8. August 2019

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung interoperabler digitaler technischer Infrastrukturen sowie Lehr- und Lerninfrastrukturen

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Feußner,

für den übersandten Entwurf einer Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigiPakt-Richtlinie) und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Allgemeine Anmerkungen

Kommunale Mitfinanzierung

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Bund auf der Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule für einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt 5 Mrd. Euro für die Digitalisierung der Schulen zur Verfügung stellen wird, wovon auf Sachsen-Anhalt rund 137,6 Mio. Euro entfallen. Allerdings wird dieses Förderprogramm allein nicht ausreichen, um die Schulen auf die digitalen Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten.

Kritisch ist zudem anzumerken, dass die Schulträger zusätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten selbst aufbringen müssen.

Wir befürchten, dass allein wegen fehlender Haushaltsmittel nicht jeder kommunale Schulträger die Bundesförderung vollständig in Anspruch nehmen kann. Dies darf aber im Interesse der Schüler kein Ausschlussgrund sein. Wir bitten daher, zumindest für finanzschwache Kommunen eine Übernahme des Kofinanzierungsanteils aus Landesmitteln zu ermöglichen.

Schnelle Internetanbindung als Fördervoraussetzung

In der Präambel der Vereinbarung wird vorangestellt, dass Schulen, die aus dem DigitalPakt eine Förderung erhalten wollen, über die entsprechende technische Ausstattung, insbesondere breitbandige Internetzugänge, verfügen müssen.

Die flächendeckende Ausstattung aller Schulen in Sachsen-Anhalt mit einem leistungsfähigen Netzanschluss ist allerdings kurzfristig nicht zu erwarten. Das Bundesverkehrsministerium hat jüngst Daten veröffentlicht, wonach mehr als die Hälfte (50,91 %) der Schulen in Sachsen-Anhalt keinen Zugang zu schnellem Internet mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit pro Sekunde hat. Sachsen-Anhalt ist damit im Ländervergleich Schlusslicht.

Das Land muss daher dringend seine Aktivitäten für einen schnellen Anschluss der Schulen ans Glasfasernetz beschleunigen.

Gleichzeitig muss geklärt werden, wie mit Schulen umgegangen werden soll, die zeitnah keine schnelle Netzanbindung erhalten können. In keinem Fall dürfen einzelne Schulen vom Prozess der Digitalisierung ausgeschlossen werden.

Technisch-pädagogische Einsatzkonzepte

Aus unserer Sicht besteht kein zwingender sachlicher Grund, für die Beantragung der Mittel aus dem DigitalPakt ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept der jeweiligen Schule zu fordern. Keinesfalls aber sollten an ein derartiges Konzept überzogene Anforderungen gestellt werden.

Förderschwerpunkte in den Schulen sind nach der DigitalPakt-Richtlinie die notwendigen Infrastrukturen innerhalb der Schulen, z. B. interne Vernetzung, W-LAN und digitalen Tafeln etc. Ziel muss sein, die grundlegenden infrastrukturellen Voraussetzungen schnellstmöglich in jeder Schule zu schaffen. Hierfür ist kein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept erforderlich.

Die Erstellung des technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts fällt auch nicht in die Zuständigkeit der Schulträger. Es handelt sich um eine Verpflichtung der Schulleitungen mit der Lehrerschaft und damit des Landes!

Die Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung sollte ihre Ressourcen besser für die Schulung und konzeptionelle Anleitung der Schulleitungen und Lehr-

kräfte einsetzen. Denn letztlich wird sich jede Schule der Nutzung digitaler Medien und Lerninhalte zukünftig stellen müssen.

In jedem Fall bitten wir, die bereits im Rahmen des IKT-Programms erstellten und geprüften Konzeptionen im Rahmen der DigitalPakt-Richtlinie anzuerkennen, um einen Doppelaufwand für die kommunalen Schulträger, aber auch für die beteiligten Landesbehörden zu vermeiden. Ziel muss eine schnelle und zielorientierte Umsetzung der DigitalPakt-Richtlinie sein. Hierzu sollten den beteiligten Landesstellen knapp gehaltene zeitliche Vorgaben für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gesetzt werden.

Hinweise zu einzelnen Regelungen

Im Einzelnen nehmen wir auf der Grundlage der Hinweise unserer Mitglieder wie folgt Stellung:

Zu Ziff. 2.1. a) des RL-Entwurfs:

Die hier vorgesehene Förderung flankierender Maßnahmen zur Landesinitiative „ITN-XT“ durch die im Rahmen des „Digital-Pakt Schule“ bereitgestellten Bundesmittel sehen wir kritisch. Die Kosten für die Landesinitiative „ITN-XT“ sollten vollständig vom Land gezahlt werden.

Zu Ziff. 2.1. f) des RL-Entwurfs:

Die Vorgaben zur Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks, Tablets) werden von den Schulträgern als zu restriktiv bewertet. Die vorhandenen Geräte sind oft alt und können nicht mehr in ein komplexes Netzwerk eingebunden werden, sondern müssen dringend ersetzt werden.

Der Höchstbetrag von 25.000 Euro je Schule wird als zu gering eingeschätzt. Allein die Kosten für einen Klassensatz (28 + 1) liegen mit rd. 26.000 Euro bereits deutlich darüber.

Zu Ziff. 2.4. des RL-Entwurfs:

Die Beschränkung der Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen auf maximal 20 v. H. der Projektkosten wird aus Sicht der Schulträger als problematisch eingeschränkt, weil diese Kosten bei komplexen Maßnahmen deutlich höher liegen können.

Zu Ziff. 3.2 des RL-Entwurfs:

Die hier geregelte Möglichkeit, dass die Aufgabenzuständigkeit bei der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde liegt, dürfte durch die Regelung in § 90 Abs. 1 Ziff., 2 KVG LSA ausgeschlossen sein.

Zuwendungsempfänger sind nach Ziffer 3.1 des Richtlinienentwurfs ausschließlich die Schulträger. Das wäre im Falle der Verbandsgemeinden also gem. § 90 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA immer nur und ausschließlich die Verbandsgemeinde selbst.

Lediglich das Eigentum kann bei der Mitgliedsgemeinde verbleiben.

Zu Ziff. 4.1. des RL-Entwurfs:

Die Zuwendungsvoraussetzung, wonach der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks oder vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt sein muss, führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten.

Unsere Mitglieder schildern, dass sie zum Teil in angemieteten Räumlichkeiten Schulen betreiben und die Mietverträge zur Vornahme von Investitionen nicht ausdrücklich berechtigen. Der Abschluss von Änderungsverträgen ist nicht in jedem Fall möglich oder sachdienlich.

Es bedarf deshalb der Möglichkeit von Einzelfalllösungen.

Zu Ziff. 4.3. des RL-Entwurfs:

Die Schulträger haben nur einen sehr begrenzten Einfluss auf die jeweiligen örtlichen Netzanbieter. Deshalb können sie auch nur bedingt sicherstellen, dass an allen ihren Schulstandorten Mindeststandards für die digitale Vernetzung gewahrt werden.

Zu Ziff. 4.5. des RL-Entwurfs:

Die Prüfung der Förderfähigkeit der Vorhaben anhand konkreter und nachvollziehbarer technisch-pädagogischer Einsatzkonzepte der jeweiligen Schule darf nicht zum Nadelöhr des gesamten Förderprogramms werden. Deshalb sollte nochmals fachlich und politisch erörtert werden, ob diese Fördervoraussetzung tatsächlich erforderlich ist. Anders als mit der IKT-Richtlinie sollen mit dem DigitalPakt grundsätzlich alle Schulen erreicht werden. Es bedarf deshalb auch keiner Auswahlkriterien.

Der Verweis auf die „Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen“ sowie die „Handreichung zur Erstellung von Medienbildungskonzepten“ macht deutlich, dass es notwendig ist, in jeder Schule Lehrerinnen und Lehrer als Ansprechpartner für die Erstellung der Konzepte bzw. Anträge zu benennen. Beide Papiere richten sich an die Schulen. Das Bildungsministerium muss sicherstellen, dass entsprechende arbeitsfähige Teams in den Schulen existieren und die Medienbildungskonzepte mit dem LiSA abgestimmt sind.

Die für die Bewertung der technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte zuständige Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung muss in jedem Fall so erüchtigt werden, dass das dortige Verfahren schnell abgeschlossen werden kann.

Allerdings gibt es aus unserer Sicht keinen zwingenden Grund, für die Beantragung der Mittel aus dem DigitalPakt ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept für jede

Schule zu fordern. In jedem Fall sollten an ein derartiges Konzept keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.

Unsere Mitglieder bitten ausdrücklich, die bereits im Rahmen des IKT-Programms erstellten und geprüften Konzeptionen auch im Rahmen der DigitalPakt-Richtlinie anzuerkennen, um einen Doppelaufwand für die kommunalen Schulträger und für die beteiligten Landesbehörden zu vermeiden.

Zu Ziff. 5.3. des RL-Entwurfs:

Viele Kommunen haben eine angespannte Haushaltssituation, die die Bereitstellung des 10 %igen Eigenanteils ausschließt. Nach der VV „DigitalPakt Schule“ ermöglichen die Länder die Teilnahme finanzschwacher Kommunen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 3). Eine vollständige Übernahme der Kofinanzierung aus dem Landeshaushalt sollte deshalb - zumindest für finanzschwache Kommunen - ermöglicht werden.

Zu Ziffer 6 des RL-Entwurfs:

Die Intention der Änderung des Art. 104c GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 404-405) war u.a., dass neben finanzschwachen Kommunen, für die der alte Art. 104c GG bisher Finanzhilfen des Bundes vorsah, nun zusätzlich auch alle anderen Kommunen in den Genuss von Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur kommen. Zielstellung der Grundgesetzänderung war somit der flächendeckende Einsatz der Finanzhilfen im gesamten Bundesgebiet. Dies gilt erst recht für die DigitalPakt-Mittel. So verweist die Verwaltungsvereinbarung unter § 6 Abs. 4, dass das Land die Teilnahme finanzschwacher Kommunen ermöglicht.

Jedoch trifft der jetzige Richtlinienentwurf keine Regelung für jene Kommunen, die aufgrund der Finanzschwäche über keine genehmigte Haushaltssatzung verfügen und sich somit in der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG) befinden. Daher regen wir die Ergänzung einer ähnlichen Regelung wie unter Ziffer 6.2 der Richtlinie Schulinfrastruktur (RdErl. des MB vom 4. 6. 2018) an.

Da § 104 Abs. 1 KVG die gesetzliche Verpflichtung oder die Fortführung von bereits im vergangenen Jahr begonnenen Maßnahmen voraussetzt, muss zusätzlich in Abstimmung mit dem für das kommunale Haushaltsrecht zuständigen Ministerium für Inneres und Sport erörtert werden, dass die Maßnahmen i. R. d. Richtlinie aufgrund der hohen Förderquote von bis zu 90 v. H. und des bundes- und landespolitischen Willens zum flächendeckenden Einsatz mit einer Interpretation der Unaufschiebbarkeit auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung realisiert werden können. Ohne eine entsprechende Regelung droht ansonsten ein Flickenteppich beim Einsatz der DigitalPakt-Mittel.

Zu Ziffer 6.5. des RL-Entwurfs:

Die erst nachträgliche Auszahlung der Fördermittel gegen Rechnungsnachweis wird abgelehnt, denn hieraus folgt eine Vorfinanzierungsverpflichtung der beantragenden Schulträger. Wir bitten, den Schulträgern die vom Bund bereitgestellten Mittel sofort weiterzuleiten, damit eine Vorfinanzierung vermieden wird.

Erfahrungsgemäß dauert die Erstellung der Liefer- und Leistungsrechnungen eine nicht unerhebliche Zeit. Wir halten es für unangemessen, wenn die Schulträger insoweit in eine Vorfinanzierung treten müssen, zumal das Land seinerseits die Bundesmittel vereinnahmt.

Fragen zu einzelnen Regelungen

Unsere Mitglieder sehen einen erheblichen Erläuterungsbedarf zur Umsetzung der Förderrichtlinie. Wir regen deshalb an, zeitnah eine Informationsveranstaltung für die Schulträger anzubieten. Die Fragen betreffen u. a.:

Ziff. 2.1. des RL-Entwurfs:

Gilt die Begrenzung auf 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens bzw. 25.000 Euro je Schule auch für stationäre Endgeräte oder für Notebooks, die als mobile Endgeräte ausgelegt sind (feste Verkabelung, Kensington-Lock etc.)?

Zu 3.4. des RL-Entwurfs:

Unklar ist, ob die vertraglich vereinbarte Leistung mit dem Privaten oder auch schon die Beauftragung im Rahmen der PPP- und Lebenszyklusverträge förderschädlich sein sollen. Wenn dem so ist, wäre eine Vergabe des Investitionsvorhabens an einer PPP- bzw. Lebenszyklusschule an einen anderen Dritten förderschädlich? Die Förderschädlichkeit und somit Ausgrenzung von PPP- und Lebenszyklusschulen bei der Förderung durch den DigitalPakt Schule ist nicht nachvollziehbar.

Ziff. 4.2. des RL-Entwurfs:

Wann kann mit der Vergabe von Planungsleistungen von Maßnahmen begonnen werden?

Ziff. 6.3. des RL-Entwurfs:

Können nicht gebundene Mittel nach dem 31.07.2021 ggf. zur Finanzierung anderer Maßnahmen desselben Trägers eingesetzt werden, falls sich z. B. die Gesamtausgaben erhöht haben?

Interesse besteht auch an der Frage, für welche landesweiten und länderübergreifenden Projekte (gemäß § 8 Abs. 2 VV DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) die beim Land verbleibenden rd. 13,8 Mio. Euro vorgesehen sind.

Abschließend betonen wir noch einmal ausdrücklich unser gemeinsames Ziel, die Bundesmittel aus dem DigitalPakt Schule möglichst schnell und flächendeckend einzusetzen. Hierfür erscheinen uns aber zwingend noch Änderungen in der übersandten Landesrichtlinie erforderlich, die wir gerne mit Ihnen auch persönlich erörtern wollen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt